2209. Nachsteuer. In Sachen der Erben des Eduard Osenbrüggen in Zürich II, vertreten durch Advokat Dr. Giesker in Zürich I, Rekurrenten, gegen einen Beschluß des Bezirksrates Zürich betr. Gemeindesteuernachzahlung,

hat sich ergeben:

A. Durch Verfügung der Finanzdirektion vom 20. Januar 1899 wurde den Erben des am 21. Februar 1898 verstorbenen Eduard Osenbrüggen von und in Zürich für die Jahre 1896 und 1897 eine fünffache Nachsteuer von insgesamt 7000 Fr. auferlegt und zwar nach folgender Berechnung:

Pro 1896:

Steuerpflichtiges Vermögen		Fr. 610,000. —	
Die Steuer hievon beträgt	Fr. 2132. —		
Bezahlt wurde die Steuer von 300,000 Fr.	„ 932. —		
Zu wenig bezahlt	Fr. 1200. —	5-fach	Fr. 6000

(Die staatliche Nachsteuer pro 1896 wurde somit von 610,000 Fr. minus 300,000 Fr. = 310,000 Fr. bezogen.)

Pro 1897:

Steuerpflichtiges Vermögen		Fr. 650,000. —	
Die Steuer hievon beträgt	Fr. 2292. —		
Bezahlt wurde die Steuer von 600,000 Fr.	„ 2092. —		
Zu wenig bezahlt	Fr. 200. —	5-fach	Fr. 1000
		Total	Fr. 7000

(Die staatliche Nachsteuer pro 1897 wurde somit von 650,000 Fr. minus 600,000 Fr. = 50,000 Fr. bezogen).

B. Gestützt auf diese Verfügung belegte sodann die Steuersektion des Stadtrates Zürich durch Beschluß vom 7. Februar 1899 die Erben Osenbrüggen pro 1896 und 1897 mit einer fünffachen Gemeindenachsteuer von insgesamt 20,790 Fr. und zwar nach folgender Berechnung:

Pro 1896:

Steuerpflichtiges Vermögen		Fr. 610,000. —	
Die Steuer hievon beträgt à 6,3 %	Fr. 3843. —		
Bezahlt wurde die Steuer von 300,000 Fr.	„ 1890. —		
Zu wenig	Fr. 1953. —	5-fach	Fr. 9765

(Die Gemeindenachsteuer pro 1896 wurde somit — wie die staatliche — von 610,000 Fr. minus 300,000 Fr. = 310,000 Fr. bezogen).

Pro 1897:

Steuerpflichtiges Vermögen		Fr. 650,000. —
Die Steuer hievon beträgt à 6,3 ‰	Fr. 4095. —	
Bezahlt wurde die Steuer von 300,000 Fr.	„ 1890. —	
Zu wenig	Fr. 2205. —	5-fach Fr. 11025
	Total	Fr. 20790

(Die Gemeindenachsteuer pro 1897 wurde somit von 650,000 Fr. minus 300,000 Fr. bezogen, also von 350,000 Fr., die staatliche Nachsteuer nur von 50,000 Fr.).

C. Gegen diesen Beschluß der Steuersektion erhob Advokat Dr. Giesker namens der Erben Osenbrüggen am 21. Februar 1899 Einsprache an den Stadtrat, indem er das Begehren stellte:

1. daß die fünffache Nachsteuer pro 1896 ganz aufgehoben und diejenige pro 1897 à raison eines Ansatzes von 610,000 Fr. berechnet werde;

2. eventuell, daß pro 1897 — wie bei der Nachsteuer an den Staat — nur von 50,000 Fr. die fünffache Nachsteuer berechnet, von den übrigen zu wenig versteuerten 300,000 Fr. aber die einfache Nachsteuer erhoben werde.

Zur Begründung wurde im wesentlichen folgendes vorgebracht:

Zu 1. Art. 145 des Gemeindegesetzes stelle den prinzipiellen Satz auf, daß die Gemeindesteuerpflicht sich nach dem Staatssteueransatz des vorgehenden Jahres richtet. Im Staatssteuerregister von 1895 figurire aber Eduard Osenbrüggen nur mit 300,000 Fr. und er sei daher auch pro 1896 von nur 300,000 Fr. gemeindesteuerpflichtig gewesen, obgleich sich seit der Anfertigung des Staatssteuerregisters pro 1895 bis zur Zahlung der Gemeindesteuer pro 1896 sein Vermögen vermehrt habe. Hätte es sich vermindert, so wäre er nach konstanter Praxis doch à raison des Staatssteueransatzes pro 1895 (300,000 Fr.) pro 1896 gemeindesteuerpflichtig gewesen. Gerade deshalb sei 1881 der § 145 leg. cit. abgeändert worden, damit die infolge der Rekursentscheide eingetretenen Aenderungen des Staatssteuerregisters nicht auf die bereits inzwischen erhobenen Gemeindesteuern rückwirken sollten.

Daraus folge weiter, daß pro 1897 die Gemeindenachsteuer auch nur à raison von 610,000 Fr. (nicht 650,000 Fr.) zu berechnen sei, weil die Nachsteuerverfügung der Finanzdirektion das Staatssteuerregister pro 1896 dahin korrigirt habe, daß Osenbrüggen darin mit 610,000 Fr., anstatt mit 300,000 Fr. zu figuriren habe und weil die Gemeindesteuer pro 1897 nach dem Staatssteueransatz von 1896 zu berechnen sei.

Art. 147 des Gemeindegesetzes stehe dieser Auffassung nicht entgegen, er hebe das Prinzip von § 145 keineswegs auf, sondern wolle nur besagen, daß, soweit das Staatssteuerregister für die Nachsteuer an den Staat korrigirt worden sei, dieses korrigirte Staatssteuerregister der Berechnung der Gemeindesteuer zu Grunde zu legen sei.

Zu 2. Wolle man aber mit der stadträtlichen Steuersektion annehmen, § 147 habe Satz 1 des § 145 für die Nachsteuerberechnung aufgehoben und es müsse die Gemeindenachsteuer auf gleicher Grundlage wie die Staatsnachsteuer berechnet werden, so solle man konsequent bleiben. Der Staat habe die fünffache Nachsteuer pro 1897 nur von einem Betrage von 50,000 Fr. erhoben, weil der Verstorbene gegen die amtliche Taxation pro 1897 (600,000 Fr.) nicht rekurrirt und somit sein Vermögen pro 1897 nur um 50,000 Fr. zu niedrig deklarirt habe.

Wenn nun trotzdem infolge der eigentümlichen Organisation des Steuerwesens von Osenbrüggen die Gemeindesteuer von blos 300,000 Fr. statt von 600,000 Fr. erhoben worden sei, so dürfe das dem Pflichtigen nicht zum Nachteil gereichen. Die Gemeindesteuerbehörde hätte ihm pro 1897 einen Ergänzungssteuerzeddel für die Differenz zwischen 300,000 Fr. und 600,000 Fr. zustellen können und sollen.

Die Gemeinde dürfe nicht die fünffache Nachsteuer für ein Jahr erheben, für welches der Pflichtige sein Vermögen richtig deklarirt habe, für welches die Gemeindebehörde aber (weil ihr Steuerverleger vor Ablauf der Rekursfrist gegen die Staatssteuertaxation angefertigt wurde) die Gemeindesteuer noch nach dem frühern Steueransatz erhoben habe. Dies dürfte dem Steuerpflichtigen, der pro 1897 richtig versteuern wollte, nicht zum Nachteil gereichen.

D. Der Stadtrat Zürich wies mit Beschluß vom 22. März 1899 diese Einsprache ab, in der Hauptsache unter folgender Begründung:

Die von der Steuersektion auferlegte Nachzahlung sei auf den gleichen Steuergrundlagen erfolgt, wie diejenige der Finanzdirektion, und es seien auch die gleichen Nachsteuerjahre herbeigezogen worden; die Ausmittlung des zu wenig versteuerten Vermögens dagegen sei durch Gegenüberstellung der wirklich an die Gemeinde versteuerten Beträge von je 300,000 Fr. erfolgt.

Bei Vorschiebung der Nachsteuergrundlage je auf das folgende Jahr bleibe die Gemeindenachsteuer auf ein Jahr beschränkt. Ein solches Verfahren finde aber weder im Gesetze noch in der Praxis irgend welchen Halt. § 147 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Staatssteuergesetzes könne zweifellos nur zu Gunsten des Rückgriffes auf 2 Jahre ausgelegt werden.

Der in § 145 des Gemeindegesetzes niedergelegte Grundsatz der Verlegung der Gemeindesteuer auf die Ansätze, die im vorhergehenden Jahre an den Staat versteuert wurden, lehne sich an die Voraussetzung an, daß richtig versteuert werde. Er werde hinfällig, sobald später die amtliche Feststellung des Vermögens einen größern, nachsteuerpflichtigen Besitzstand ergebe. Die Nachsteuer wirke aber auch berichtigend auf die Steuerpflicht in frühern Jahren, so daß die damals versteuerten Ansätze nicht mehr als maßgebend herangezogen werden könnten.

Auch dem Eventualantrag, die Nachsteuer unter Einrechnung des an den Staat versteuerten Vermögens zu beziehen, könne nicht zugestimmt werden. Nach stets geübter, mit der Gesetzgebung übereinstimmender und vom Regierungsrate wiederholt gutgeheißener Praxis müßten bei Festsetzung der Nachsteuer an die Gemeinde die an die letztere versteuerten Ansätze in Anschlag gebracht werden. Die Auffassung, die Stadt hätte die Gemeindesteuer von 1897 schon auf Grundlage der Taxation desselben Jahres, von 600,000 Fr., erheben sollen, sei nach § 145 des Gemeindegesetzes um so weniger zutreffend, als ja die Abänderung dieser Gesetzesvorschrift in die jetzige Fassung der Absicht entsprungen sei, solche Nachbezüge zu vermeiden.

E. Namens der Rekurrenten erhob Advokat Dr. Giesker gegen diesen Beschluß Rekurs an den Bezirksrat Zürich, indem er dieselben Anträge stellte, wie an den Stadtrat und auch auf die Begründung der damaligen Einsprache (Fact. C) verwies.

Zu den Ausführungen des Stadtrates in dem angefochtenen Beschlusse wird noch folgendes geltend gemacht:

Zum Antrag 1: Der Satz, „daß die Nachsteuer berichtigend auf die Steuerpflicht der früheren Jahre wirke", sodaß für die Gemeindesteuer pro 1896 trotz § 145 des Gemeindegesetzes nicht mehr das Staatssteuerregister pro 1895 maßgebend sei, wenn sich nachträglich herausgestellt habe, daß der Pflichtige im Jahr 1896 mehr besessen und der Staat deshalb pro 1896 eine Nachsteuer erhoben habe, sei durch keine Gesetzesstelle begründet.

Der Gedanke der fünffachen Nachsteuer sei nicht der, daß präsumirt werde, schon in den 4 vorhergehenden Jahren sei dasselbe Vermögen vorhanden gewesen — sonst müßte der Gegenbeweis zugelassen werden — sondern es sei der einer Strafe für ungenügende Erfüllung der Steuerpflicht.

Für die Frage der Nachsteuerpflicht an die Gemeinde sei daher zu untersuchen, was der Pflichtige pro 1896 laut Gesetz an die Gemeinde zu versteuern hatte. § 145 sage hierauf ganz deutlich: dasjenige Vermögen, mit dem er pro 1895 im Staatssteuerregister figurire, also 300,000 Fr.

Wenn der Pflichtige in der Zeit von Frühjahr 1895—1896 noch weitere 310,000 Fr. erworben habe, so habe er gemäß § 145 nicht alle 610,000 Fr. schon pro 1896 an die Gemeinde versteuern müssen. Umgekehrt — wenn sich sein Vermögen vermindert hätte wäre ja auch keine Rückzahlung erfolgt.

Zum Antrag 2: Wolle man aber den § 145 in solchen Fällen nicht zur Anwendung bringen, so müsse dem Eventualantrag entsprochen werden.

Es handle sich um eine Strafe für Nichtangabe resp. Verheimlichung eines Vermögensteiles. Nun habe aber Osenbrüggen auf erhaltene Anzeige der Steuerkommission, daß er pro 1897 auf 600,000 Fr. Vermögen und 40,000 Fr. Einkommen angesetzt werde, ausdrücklich erklärt, er wolle pro 1897 ein Vermögen von 600,000

Franken versteuern und nur gegen den Einkommensansatz rekurriren. Wenn nun die Stadt trotzdem, weil sie die Gemeindesteuer pro 1897 vor endgültiger Bereinigung des Staatssteuerregisters pro 1897 einzog, vom Pflichtigen gemäß § 145 diese Steuer auf Grundlage des Staatssteuerregisters pro 1896 (von 300,000 Fr.) erhoben habe, so dürfe der Pflichtige hiefür nicht mit der fünffachen Nachsteuer bestraft werden. Hätte der Pflichtige im Mai 1897 eine Selbsttaxation auf 600,000 Fr. eingereicht, so würde die Stadt dennoch im Juni und August 1897 die Gemeindesteuer auf Basis des Staatssteuerregisters pro 1896 (300,000 Fr.) vom Pflichtigen bezogen und von ihm später lediglich die einfache Nachsteuer von den weitern 300,000 Fr. erhoben haben. Es komme darauf an, was der Pflichtige pro 1897 habe versteuern wollen und das sei laut offizieller Erklärung der Betrag von 600,000 Fr.

Der Staat habe pro 1897 auch nur von 50,000 Fr. (650,000 — 600,000 Fr.) die fünffache Straffsteuer erhoben. Wolle man also in solchen Fällen den § 145 nicht gelten lassen, sondern auf gleicher Basis wie der Staat auch die Gemeindesteuer erheben, so müsse man gemäß § 147 die Straffsteuer auch nur von 50,000 Fr. und nicht von 350,000 Fr. berechnen.

F. Zu diesen Ausführungen bemerkt der Stadtrat Zürich in seiner Vernehmlassung vom 26. April 1899 an den Bezirksrat folgendes:

Zum Antrag 1: Die Auffassung der Rekurrenten, der fünffachen Nachsteuer sei die Absicht einer Strafe unterlegt, treffe nicht zu. Das Steuergesetz unterscheide ausdrücklich zwischen Nachsteuer und Straffsteuer (§ 38 und 39). Die Steuernachzahlung bilde den Ersatz einer Summe, nicht genau zu ermittelnder, dem Staate und der Gemeinde entzogener Steuerbeträge, sie müsse als eine Berichtigung angesehen werden. In der Nachsteuer gelange somit die Annahme, es sei das Vermögen schon in früheren Jahren unvollständig versteuert worden, zum Ausdrucke. Wenn nach § 147 des Gemeindegesetzes die Nachzahlung an die Gemeinde im gleichen Verhältnisse wie bei der Staatsnachsteuer erhoben werden solle, so sei hieraus beim Mangel jeder abweichenden Gesetzesvorschrift zu folgern, daß für Staat und Gemeinde dieselben Grundlagen des Maßes der Steuerpflicht gelten. Auch in Hinsicht auf die durch § 38 Absatz 2 des Steuergesetzes geforderte Verlegung der Nachsteuer auf 2 Jahre könne der von der Finanzdirektion festgesetzten Steuergrundlage die Einwirkung auf die Gemeindesteuer für 1896 nicht abgesprochen werden.

Zu Antrag 2: Es sei unrichtig, daß die Stadt, falls für 1897 eine auf 600,000 Fr. lautende Selbsttaxation eingereicht worden wäre, später den die frühere Taxation übersteigenden Mehrbetrag von 300,000 Fr. nachträglich zur Gemeindesteuer herangezogen hätte. Von der Herbeiziehung der Selbsttaxation werde als gegen § 145, Absatz 1 des Gemeindegesetzes verstoßend immer Umgang genommen.

Der Stadtrat beantragte daher Abweisung des Rekurses.

G. Durch Beschluß vom 9. Mai 1899 wies darauf der Bezirksrat Zürich den Rekurs als unbegründet ab, mit folgenden Erwägungen:

Im stadträtlichen Beschlusse vom 22. März 1899 (Fakt. D.) und in der Rekursbeantwortung vom 26. April 1899 (Fakt. F.) seien die Gründe für die Steuernachzahlung ausführlich enthalten und es sei denselben nichts mehr beizufügen.

Die Berechnung der Nachsteuer an die Gemeinde nach Maßgabe der an diese versteuerten Ansätze entspreche den gesetzlichen Vorschriften und der vom Regierungsrate wiederholt gutgeheißenen Praxis.

Hinsichtlich des Eventualantrages werde ebenfalls den Ausführungen des Stadtrates zugestimmt.

H. Gegen diesen Beschluß rekurrirt Advokat Dr. Giesker namens der Erben Osenbrüggen am 5. Juni 1899 an den Regierungsrat mit dem Antrage auf Aufhebung des Beschlusses und Gutheißung seines Antrages 1, eventuell des Antrages 2, wie er in der Eingabe an den Stadtrat Zürich vom 21. Februar 1899 (Fakt. C.) formulirt worden sei.

Zur Begründung werde auf alles in den Eingaben an den Stadtrat (Fakt. C.) und an den Bezirksrat Zürich (Fakt. E.) Gesagte verwiesen.

Beigefügt wird noch folgendes:

1. Da der Beweis, daß in dem 3.—10. letzten Jahre weniger Vermögen als in den letzten 2 Jahren vorhanden gewesen sei, nicht zugelassen werde, so sei auch diese sogenannte Nachsteuer in Wirklich-

keit doch eine Strafsteuer. Aber auch, wenn man hierüber anderer Meinung sei, so bleibe es doch eine Ungerechtigkeit, wenn man als Basis für die Berechnung der Nachsteuer pro 1897 nicht den Betrag zu grunde lege, welchen der Verstorbene pro 1897 versteuern wollte (600,000 Fr.), sondern denjenigen, den man ihm gestützt auf Artikel 145, Absatz 1 des Gemeindegesetzes abverlangte und den er bezahlte.

2. Es wäre dies aber auch ein Widerspruch mit dem Wortlaut des § 38 Abs. 1 des Steuergesetzes und § 147 des Gemeindegesetzes.

Der Ausdruck in § 38 „versteuert" sei nicht identisch mit „von seinem Vermögen Steuern bezahlt hat", sondern es liege darin auch die Erklärung über den Betrag, den er versteuern wollte. Es komme auf den Willen an, den der Verstorbene hinsichtlich der Taxation seines Vermögens für das betreffende Jahr bekundet habe. Wenn er inzwischen gemäß § 145 Abs. 1 nur à raison des Staatssteuerregisters von 1896 im Sommer 1897 die Gemeindesteuern bezahlt habe, so berechtige dies den Gemeindrat höchstens, Nachzahlung à raison der anerkannten 600,000 Fr. zu verlangen, aber nicht wegen angeblich unvollständiger „Versteuerung" ihn mit der Strafe des Fünffachen zu belegen.

So habe auch der Fiskus pro 1897 nur von den 50,000 Fr. Nachsteuer erhoben, um welche der Nachlaß das anerkannte Vermögen von 600,000 Fr. überstiegen habe. Nach § 147 des Gemeindegesetzes müsse aber die Gemeinde die Nachsteuer im gleichen Verhältnis wie der Staat für die staatliche Nachsteuer dekretiren.

I. Der Stadtrat Zürich und der Bezirksrat Zürich beantragen unter Hinweis auf ihre frühern Ausführungen Abweisung dieses Rekurses.

Es kommt in Betracht:

1. Die Berechtigung der Gemeinden zum Bezuge von Nachsteuern statuirt § 147 des Gemeindegesetzes, welcher besagt, daß in Fällen unvollständiger Versteuerung Nachzahlung (an die Gemeinde) in gleichem Verhältnis wie für die Staatssteuer zu leisten ist.

2. Diese Bestimmung geht davon aus, daß an Staat und Gemeinde im gleichen Jahre der gleiche Vermögensbetrag von dem betreffenden Steuer- bezw. Nachsteuerpflichtigen versteuert worden ist.

Es ergibt sich dies aus der ursprünglichen Vorschrift des § 145 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, wornach als Grundlage für die Erhebung der Gemeindesteuern die Staatssteuerregister des gleichen Jahres zu dienen hatten und nicht, wie heute, nach der abgeänderten Fassung (vom 27. März 1881), die Staatssteuerregister des vorhergehenden Jahres.

Wenn also § 147 Leistung der Nachsteuer an die Gemeinde „in gleichem Verhältnis" wie an den Staat vorschreibt, so hatte dies unter der ursprünglichen Bestimmung des § 145 Abs. 1 die Meinung, daß für die (von der Finanzdirektion festgesetzten) Nachsteuerjahre der Gemeindenachsteuer der gleiche Vermögensbetrag wie der Staatsnachsteuer zu Grunde gelegt und auch der gleiche Betrag versteuerten Vermögens in Abzug gebracht werde, mit andern Worten, der Betrag, von welchem die fünffache Nachsteuer zu erheben ist, war bei der staatlichen Nachsteuer und bei der Nachsteuer an die Gemeinde der gleiche.

3. Es fragt sich nun, ob durch die Abänderung des § 145 Abs. 1 dieses Verhältnis modifizirt worden ist.

Diese Frage ist zu verneinen.

§ 145 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ist eine Vorschrift verwaltungstechnischer Natur und verwaltungstechnische Gründe veranlaßten auch im Jahre 1880/1881 die Abänderung der ursprünglichen Bestimmung.

Da nach dieser letztern für die Erhebung der Gemeindesteuern die Staatssteuerregister desselben Jahres maßgebend waren, diese aber erst nach der Verlegung der Gemeindesteuern definitiv festgestellt werden konnten, so hatte dies eine Menge Nachzahlungen und Rückvergütungen zur Folge, „ein Verfahren, das nicht nur der Gemeindeverwaltung mehr Arbeit auflegt, sondern auch notwendigerweise manchem Mißverständnis und mancher Unzufriedenheit ruft" (Bericht der kantonsrätlichen Kommission zur Initiative betreffend Abänderung des § 145 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 9. November 1880). Der Kantonsrat empfahl denn auch dem Volke die Gutheißung dieser Initiative, „da er auch findet, daß die Begründung des Bezuges der Mehrzahl der Gemeindesteuern auf ein erst Monate später erscheinendes Steuerregister die Gemeindeverwaltung erschwert und Veranlassung zu Miß-

verständnissen und Unzufriedenheit gibt." (Beleuchtender Bericht des Kantonsrates zur Referendumsvorlage vom 27. März 1881).

Hieraus geht aber hervor, daß die neue Bestimmung des § 145 Abs. 1 lediglich eine Vereinfachung des Gemeindesteuerbezuges herbeiführen wollte, keineswegs aber bezweckte, das Verhältnis der Gemeindenachsteuer zur staatlichen Nachsteuer, wie es § 147 statuirt, zu verändern.

4. Das Verhältnis der Gemeindenachsteuer zur staatlichen Nachsteuer ist also auch nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung des § 145 Abs. 1 des Gemeindegesetzes dasselbe wie vorher geblieben und es ist daher eine Gemeinde nicht berechtigt, die fünffache Gemeindenachsteuer für die Nachsteuerjahre, welche von der Finanzdirektion festgesetzt worden sind, von einem höheren Vermögensbetrag als der Staat zu beziehen.

5. Wird bei der Gemeindenachsteuer der Abzug von der Nachsteuergrundlage nach dem Staatssteuerregister des dem betreffenden Nachsteuerjahre vorangehenden Jahres bemessen, so schließt unbestreitbar die fünffache Gemeindenachsteuer in allen den Fällen, wo der Pflichtige im Nachsteuerjahre mehr Vermögen an den Staat versteuerte als in jenem Vorjahre, eine Unbilligkeit in sich.

Es ist nicht zu leugnen, daß auch die fünffache Nachsteuer (des Staates und der Gemeinde) den Charakter einer (fiskalischen) Strafe hat. Prof. Schollenberger subsumirt denn auch in seinem Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechtes der schweizerischen Kantone (III. Seite 92) diese Nachsteuer unter die „eigentlichen Strafsteuern", und auch das Obergericht hat erklärt, daß „die Nachforderung von Steuern auf Grund des § 38 des Steuergesetzes und § 147 des Gemeindegesetzes in ihrem privatrechtlichen Charakter eine Forderung aus unerlaubter Handlung, in ihrem öffentlich-rechtlichen Charakter die Eintreibung einer Buße" sei. (Vgl. Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen, Band IX, S. 27 und Rechenschaftsbericht des Obergerichtes von 1889, No. 100).

Mit dem Wesen einer Strafe unvereinbar und daher ungerecht ist es aber, wenn in den oben erwähnten Fällen der geringere Vermögensbetrag, welcher auf dem Staatssteuerregister des Vorjahres steht, bei Bemessung der Nachsteuerbuße in Abrechnung gebracht wird, und zwar lediglich deshalb, weil aus verwaltungstechnischen Gründen der bereits amtlich (auf dem Staatssteuerregister des laufenden Jahres) konstatirte oder vom Pflichtigen selbst angegebene höhere Betrag dem Bezuge der ordentlichen Gemeindesteuer noch nicht zu Grunde gelegt werden konnte.

6. Die fünffachen Gemeindenachsteuern sind also in der Weise zu berechnen, daß für die von der Finanzdirektion festgesetzten Nachsteuerjahre von dem steuerpflichtigen Vermögensbetrage, der sog. Nachsteuergrundlage, dieselben Beträge als versteuert in Abzug gebracht werden, welche bei der Nachsteuer an den Staat abgerechnet werden. Und zwar gilt dies auch für die — übrigens verhältnismäßig seltenen — Fälle, wo ein Steuerpflichtiger in den Nachsteuerjahren mit einem größeren Vermögensbetrage im Gemeindesteuerregister (=Staatssteuerregister des Vorjahres) figurirt, als im Staatssteuerregister der Nachsteuerjahre.

7. Der vorliegende Rekurs ist demgemäß insofern begründet, als bei Berechnung der fünffachen Gemeindenachsteuer pro 1897 von dem Steuerbetrag für die Nachsteuergrundlage (650,000 Fr.) wie bei der Nachsteuer an den Staat der Steuerbetrag von 600,000 Fr. und nicht blos von 300,000 Fr. in Abzug zu bringen ist.

Die Berechnung der fünffachen Gemeindenachsteuer pro 1897 ändert sich somit wie folgt:

Steuer von 650,000 Fr. à 6,3 ‰	Fr. 4095. —
davon ab die Steuer von 600,000 Fr. à 6,3 ‰	„ 3780. —
zu wenig	Fr. 315. —
fünffach	Fr. 1575. —

Die fünffache Gemeindenachsteuer pro 1896 bleibt unverändert, da hier der gleiche Vermögensbetrag als versteuert abgerechnet ist, wie bei der staatlichen Nachsteuer pro 1896.

8. Da nun aber pro 1897 die Differenz zwischen dem in diesem Jahre vorhandenen, bezw. deklarirten Vermögen (600,000 Fr.) und dem auf Grund des Staatssteuerregisters pro 1896 an die Gemeinde versteuerten Vermögen (300,000 Fr.) nicht zur Gemeindesteuer pro 1897 herangezogen wurde, so ist die Gemeinde berechtigt,

von dieser Differenz (300,000 Fr.) die einfache Ergänzungssteuer à 6,3 ‰ zu beziehen; dieselbe beträgt 1890 Fr.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die den Erben Osenbrüggen pro 1896 und 1897 auferlegte fünffache Gemeindenachsteuer ist nach Maßgabe vorstehender Erwägung 7 zu modifiziren.

II. Pro 1897 ist von den Rekurrenten eine einfache Ergänzungssteuer von 1890 Fr. an die Stadt Zürich zu entrichten.

III. Mitteilung an: a) Herrn Advokat Dr. Giesker in Zürich I zu Handen der Rekurrenten, unter Rücksendung der eingelegten Akten; b) den Stadtrat Zürich; c) den Bezirksrat Zürich unter Rücksendung der eingelegten Akten; d) die Direktion des Innern.